

Satzung der Stadt Osnabrück vom 7. November 2000 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 - Dielingerstraße - für den Teilbereich „Lortzingstraße und nördlich angrenzender Bebauung“ (Amtsblatt 2001, S. 311)

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 - Dielingerstraße - vom 25. April 1972 wird für den in § 2 näher bezeichnete Teilbereich „Lortzingstraße und nördlich angrenzende Bebauung“ aufgehoben.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Die Grundstücke Lortzingstraße 2 und 4, Domhof 4 a bis 4 c sowie die Lortzingstraße.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück, Flur 71, Flurstücke 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/4, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 23/2, 23/3, 23/4, 26/8, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18, 35/1, 37/3, 37/4, 37/5.

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte 1 : 750 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachdienst Geodaten, Dominikanerkloster, Rißmüllerplatz, Zimmer 216, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.